

Anlage 1 - Synopsis der wesentlichen Anregungen und Bedenken

I	Übersicht – Vorranggebiete des 2. Anhörungsentwurfs	1
II	Zusammenfassung der wesentlichen Anregungen und Bedenken	2
III	Wesentliche Anregungen und Bedenken zu den Vorranggebieten des 2. Anhörungsentwurfs	9
	VRG 01 Heuberg – Munzenberg – Alter Schlag	9
	VRG 02 Schlöttleberg	10
	VRG 03 Zeller Blauen	11
	VRG 04 Glaserkopf	12
	VRG 05 Rohrenkopf	14
	VRG 06 Verenafohren	16
	VRG 07 Dornsberg	17

II Zusammenfassung der wesentlichen Anregungen und Bedenken

Themenbereich	Aspekt	Anregung / Bedenken	SN-NR	VRG	Beschlussvorschlag
Plansatz	Formulierung des Plansatzes	Streichung des Zustimmungserfordernis der Unter Naturschutzbehörde im Plansatz 4.2.5.3 (Z3), da nicht hinreichend bestimmt	133	-	Berücksichtigung der Anregung
Methodik / Plankonzept	Substanzieller Raum	Der Regionalplan räumt der Windenergie keinen substanziellen Raum ein, der Abwägungsspielraum zu Gunsten der Windenergienutzung wird nicht ausgeschöpft	95, 133	-	Keine Berücksichtigung der Anregung In der Konsequenz würde dies Einzelfallbetrachtungen erfordern (mit zusätzlichen artenschutzrechtlichen prognostischen Einschätzungen und Raumanalysen)
		Keine Anwendung der weichen Tabukriterien, insbesondere in Bezug auf den Artenschutz	71, 123	-	Keine Berücksichtigung der Anregung Aus rechtlichen Gründen sowie den Anforderungen des Windenergieerlasses unzulässig
	Einzelanlagen	Abweichend vom Bündelungsprinzip, Festlegung von Vorranggebieten für ein oder zwei Windenergieanlagen bei günstigen Windverhältnissen	133	-	Keine Berücksichtigung der Anregung Widerspruch zum Leitziel der regionalplanerischen Steuerung
	Abstimmung der kommunalen/regionalen Planungen	Anpassungen der Abgrenzungen von Vorranggebieten und Konzentrationszonen	112	01	Keine Berücksichtigung der Anregung Im Anhörungswurf wurde beim VRG 01 die aktuellste kommunale Abgrenzung zu Grunde gelegt
	Abstimmung mit Investoren bzw. immissionsschutzrechtl. Genehmigungsverfahren	Festlegung von Gebieten als Vorranggebiete, die im Planverfahren zwar ausgeschieden sind, von Investoren jedoch weiterverfolgt werden und für die z.T. ein immissionsschutzrechtlicher	123	-	Keine Berücksichtigung der Anregung Einzelfallbetrachtung, Voraussetzung ist die Überschreitung der Mindestfläche und ein positiv abgeschlossenes Genehmigungsverfahren. Zum aktuellen Zeitpunkt nicht der Fall, Festlegung auch dann nicht zwingend.

Themenbereich	Aspekt	Anregung / Bedenken	SN-NR	VRG	Beschlussvorschlag
		Genehmigungsanträge gestellt ist (Suchflächen K15, K23)			
	Biosphärengebiet Schwarzwald	Keine bzw. unzureichende Berücksichtigung des geplanten Biosphärengebiets	113, 114	02, 03, 04, 05	Keine Berücksichtigung der Anregung Das Biosphärengebiet ist mit der Verordnung des MLR vom 4.1.2016 ausgewiesen worden. Die Kernzone des Biosphärengebiets ist als hartes Tabukriterium, ein 200m Puffer um die Kernzone sowie die Pflegezone sind als weiches Tabukriterium berücksichtigt, in Anhang 4 des Umweltberichts wird auf die Lage der VRG 02, 03, 05 in der Entwicklungszone des Biosphärengebiets eingegangen
	Harte Tabukriterien	Umordnung der Regionalplanerischen Festlegungen (Vorranggebiete für den Abbau sowie die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe, Grünzäsur) von den harten zu den weichen Tabukriterien	133	-	Berücksichtigung der Anregung, Die Zuordnung zu den weichen Tabukriterien wirkt sich nur auf die Bilanzierung der Planungsschritte 2 und 3 aus, nicht jedoch auf die Vorranggebiete selbst
	Weiche Tabukriterien	Verzicht auf die Anwendung weicher Tabukriterien	71, 123	-	Keine Berücksichtigung der Anregungen Aus rechtlichen Gründen sowie den Anforderungen des Windenergieerlasses unzulässig
Abwägungsspielraum zu Gunsten der Windenergienutzung nicht ausgeschöpft (v.a. erweiterte Siedlungsabstände, Artenschutz, Auerhuhn Kategorie 2)		95, 133	-	Keine Berücksichtigung der Anregung In der Konsequenz würde dies bei diversen Aspekten weitere Einzelfallbetrachtungen erfordern (u.a. zusätzliche artenschutzrechtliche prognostische Einschätzungen und Raumanalysen) um den Nachweis zu führen, dass zu unterstellende erhebliche Konflikte im Einzelfall nicht gegeben sind	
Unzulässige Abschichtung artenschutzrechtlicher Prüfaspekte (windenergieempfindliche Vogelarten, Auerwild, Fledermäuse)		113, 114	04, 05	Keine Berücksichtigung der Anregung Die Vorgehensweise prognostischen artenschutzrechtlichen Einschätzung und die	

Themenbereich	Aspekt	Anregung / Bedenken	SN-NR	VRG	Beschlussvorschlag
		auf die nachgeordnete Planungs- und Genehmigungsebene			Ergebnisse wurden mit den UNB, der HNB und der Höheren Raumordnungsbehörde sowie intensiv abgestimmt
		Unzureichende Begründung der Einordnung der Dichtezentren als weiches Tabukriterium	112	-	Berücksichtigung der Anregung Ergänzung der Begründung
		Auerhuhn Kategorie 2 auf windhöffigen Standorten nicht als weiches Tabukriterium anwenden	133	-	Keine Berücksichtigung der Anregung Weiche Tabukriterien sind auf den gesamten Raum anzuwenden. Die Berücksichtigung windhöffiger Standorte in Kategorie 2 würde jeweils eine fachgutachterliche Einzelfallbetrachtung erfordern
	Großlandschaften	Fehlende Einbindung in die Großlandschaften	129	-	Keine Berücksichtigung der Anregung
	Monitoring	Abstimmung des Monitoring mit der Höheren Raumordnungsbehörde	112	-	Berücksichtigung der Anregung Das Monitoring wurde zwischenzeitlich mit der Höheren Raumordnungsbehörde abgestimmt und wird in den Umweltbericht entsprechend aufgenommen
Einzelaspekte weiche Tabukriterien	Abstand zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich	Unzureichender Abstand zu wohngenutztem Einzelhaus im Außenbereich	100	04	Keine Berücksichtigung der Anregung Mit 800m zum VRG liegt der Abstand deutlich über dem angewendeten Abstand von 500m bzw. 750m zu Wohnbauflächen. Der gerichtlich angefochtene Standort 1 des Windparks liegt außerhalb des VRG 04
	Abstand zu Siedlungsflächen -	Unzureichende Berücksichtigung der Schallimmissionen und ihrer Langzeitwirkungen sowie des Infraschalls	113, 114	04, 05	Keine Berücksichtigung der Anregungen Dem Schutz vor Schallimmissionen einschließlich Infraschall wird durch die Vorsorge- und die erweiterten Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen Rechnung getragen
		Unzureichende Berücksichtigung der Lichteffekte, Schlagschatten	114	04, 05	Keine Berücksichtigung der Anregungen Etwaige Wirkungen des Schlagschattens sind Gegenstand der nachgeordneten Planungs- und

Themenbereich	Aspekt	Anregung / Bedenken	SN-NR	VRG	Beschlussvorschlag
					Genehmigungsebene
	Natura2000/FFH-VP	Unzureichende prognostische Einschätzung der Beeinträchtigungen für Natura2000	114	04, 05	Keine Berücksichtigung der Anregung Aufarbeitung ist entsprechend den Informationsstand der Unteren Naturschutzbehörden erfolgt
		Unzureichende Thematisierung möglicher und geeigneter Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF/FCS-Maßnahmen.	133	-	Keine Berücksichtigung der Anregung Aufarbeitung ist entsprechend dem Informationsstand der Unteren Naturschutzbehörden erfolgt
	Besonderer Artenschutz / Datenaktualisierung	Fehlerhafte prognostische Einschätzung der artenschutzfachlichen Aspekte, unzulässige Abschichtung, Berücksichtigung der Ergebnisse der im Auftrag der BI Windkraftgegner in und um Gersbach e.V. in 2016 durchgeführten Untersuchung „Erfassung von Revierpaaren des Rotmilans im Bereich der geplanten Windparks „Schopfheim“ und „Hasel“.	102, 113, 114	04, 05	Keine Berücksichtigung der Anregung Die Bearbeitung dieses Themenbereichs erfolgte in enger Abstimmung mit UNB, HNB und der Höheren Raumordnungsbehörde. Laut Untersuchung 2016 ist Möglichkeit eines Dichtezentrums der Fallgruppe II gegeben. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet für WEA 2 und 3 des Windparks vorsorglich Nebenbestimmungen um ein etwaiges signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan zu vermeiden. Ergänzung: Am 11.4.2017 wurde ein Zwischenbericht der in 2017 fortgeführten Erhebungen vorgelegt. Auch hier wird von der Möglichkeit eines Dichtezentrums ausgegangen. Die Genehmigungsbehörde geht weiterhin davon aus, dass durch die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorsorglich festgelegten Nebenbestimmungen etwaige artenschutzrechtliche Konflikte unter die Signifikanzschwelle gesenkt bzw. vermieden werden.
Einzelfallprüfung	Naturpark Südschwarzwald	Prüfung der Vereinbarkeit/ Unvereinbarkeit der Festlegung von Vorranggebieten mit Schutzverordnung des Naturparks	113, 114, 124	04, 05	Keine Berücksichtigung der Anregung Die Schutzgebietsverordnung des Naturparks Südschwarzwald wurde dahingehend geändert, dass Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen keinem Erlaubnisvorbehalt

Themenbereich	Aspekt	Anregung / Bedenken	SN-NR	VRG	Beschlussvorschlag
					unterliegen, in Anhang 4 des Umweltberichts wird auf die Lage einzelner VRG im Naturpark weitergehend eingegangen
	Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Unzureichende Darlegung des Umgangs mit den Landschaftsschutzgebieten (Änderung-, Aufhebung-, Zonierungsverfahren)	133	-	Berücksichtigung der Anregung Ergänzung der Begründung des Teilregionalplans
	Schutzgut Landschaft	Unzureichende Berücksichtigung der Landschaft (Landschaftsbild, Sichtbeziehungen), der besonderen Kulturlandschaft, des Alpenpanoramas sowie der Umzingelung von Gersbach	113, 114, 124	04, 05	Keine Berücksichtigung der Anregung Im Zuge der Einzelfallprüfung fand eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema des Landschaftsbildes statt und Sichtbarkeitsanalysen erstellt (siehe auch Umweltbericht Anhang). Der Frage der Umzingelung wurde im Planungsschritt 6 auf Basis eines einschlägigen Kriterienkatalogs nachgegangen. Die hier genannten kritischen Werte werden im Falle Gersbach nicht erreicht.
		Unzureichende Berücksichtigung der Landschaft (Landschaftsbild, Sichtbeziehungen) in Bezug auf die einzigartige Erholungs- und Kulturlandschaftlandschafts des Bodenseeraums, Verweis auf den Plansatz 6.2.4 des LEP	82	07	Keine Berücksichtigung der Anregung Im Zuge der Einzelfallprüfung fand eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema des Landschaftsbildes statt und Sichtbarkeitsanalysen erstellt. Das VRG 07 liegt am Rande des vom Bodensee einsehbaren Landschaftsbereichs. Die Entfernung zum Bodensee beträgt ca. 15km. Es ist daher von keiner erheblichen Überformung des Bodenseeraumes auszugehen.
	Schutzgut Wasser	Lage in Wasserschutzgebieten Zone III	99	07	Kenntnisnahme Aufnahme eines Hinweises in das Ergänzungsblatt zur Raumnutzungskarte für die nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebene
	Tourismus	Unzureichende Berücksichtigung touristischer Aspekte		-	Keine Berücksichtigung der Anregung

Themenbereich	Aspekt	Anregung / Bedenken	SN-NR	VRG	Beschlussvorschlag
	Denkmalschutz	Berücksichtigung von Bau- und Boden-, Kulturdenkmalen		-	Berücksichtigung der Anregungen
Aspekte der technischen Infrastruktur	Abstände zu Freileitungen/Bahnstrom-freileitungen	In Abhängigkeit von der technischen Ausführung der Freileitungen mit oder ohne Schwingungsschutz sind Abstände von 1h bis 3h erforderlich	10	-	Keine Berücksichtigung der Anregung Abstand von 100m zu Freileitungen entsprechend Windenergieerlasses (1x Rotordurchmesser) - als Ausschlusskriterium - gewählt. Im weiteren Gegenstand der Genehmigungsplanung
	Abstand zu Digitalfunk für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)	Freihaltung von 250m zu BOS-Trassen, gutachterliche Einzelprüfung erforderlich	19	01, 02, 03	Keine Berücksichtigung der Anregung Aspekt der konkreten Anlagenplanung/ immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsverfahren
	Abstände zu Richtfunkstrecken	Freihaltung eines Schutzabstandes zur Richtfunktrassen	16	01	Keine Berücksichtigung der Anregung Im Rahmen der konkreten Anlagenplanung ist der erforderliche Abstand zu Richtfunkstrecken und -standorten zu prüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen abzustimmen.
	Belange der Bundeswehr	Lage in Interessensgebiet Meßstetten der Bundeswehr, im Schutzbereich der Güteprüfstelle der Bundeswehr in Immenstaad, im Bereich militärischer Richtfunkstrecken	38, 64	-	Keine Berücksichtigung der Anregung Aspekt der konkreten Anlagenplanung/ immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsverfahren
Grenzüber-schreitende Aspekte	Schutzgebiete	Prüfung der visuellen Auswirkungen des VRG 06 auf das angrenzende BLN-Gebiet	121	06	Kenntnisnahme Sichtbarkeits- und Landschaftsbildanalyse durchgeführt, Windpark immissionsschutzrechtlich genehmigt und in Bau
	Windprofiler des Bundes CH sowie Richtfunk WOLF-LOHN	Lage einzelner VRG im Bereich des 20km Radius von Windprofilern sowie Richtfunkstrecke WOLF-LOHN, vorlaufende Abstimmung	121, 122, 126	06	Kenntnisnahme Windpark immissionsschutzrechtlich genehmigt und in Bau

Themenbereich	Aspekt	Anregung / Bedenken	SN-NR	VRG	Beschlussvorschlag
		erforderlich			
	Anlagenschutzbereich des Basel-Mulhouse Radar	Lage einzelner VRG im Bereich des erweiterten Anlagenschutzbereich von 30km zum Basel-Mulhouse Radar, vorlaufende Abstimmung erforderlich	130, 131	01, 02, 03	Kenntnisnahme Aufnahme eines Hinweises in die Ergänzungsblätter zur Raumnutzungskarte für die nachgeordnete Planungs- und Genehmigungsebene
	Primärradar HLNP	Windenergieanlagen in einzelnen Teilgebieten können erhebliche Störungen des Primärradars zur Folge haben, vorlaufende Abstimmung erforderlich	131	03, 04, 05	Kenntnisnahme Windparks in VRG 04 und VRG 05 sind genehmigt, Windpark in VRG 05 errichtet und in Betrieb, Aufnahme eines Hinweises in das Ergänzungsblatt VRG03 zur Raumnutzungskarte für die nachgeordnete Planungs- und Genehmigungsebene
Weitere Aspekte	Windhöflichkeit / Wirtschaftlichkeit	Aufgrund der vergleichsweise geringen Windhöflichkeit in der Region ist angesichts der Beeinträchtigungen durch WEA anderen öffentlichen Belangen (Bevölkerung, Gesundheit des Menschen, Biodiversität, Artenschutz, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) eine höhere Bedeutung /Vorrang einzuräumen	114, 116	04, 05, 07	Keine Berücksichtigung der Anregung In Anlehnung an den Windenergieerlass wurden entsprechend nur Flächen betrachtet, welche eine Mindestgeschwindigkeit von 5,25 m/s in 100m Höhe gemäß Windatlas aufweisen. Seitens des Landes wurde bestätigt, dass der Windatlas für die Regionalplanung eine ausreichende Datengrundlage darstellt.
	Hinderniswarnbeleuchtung	Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) der Windenergieanlagen	66	-	Kenntnisnahme Aspekt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

III Wesentliche Anregungen und Bedenken zu den Vorranggebieten des 2. Anhörungsentwurfs

VRG 01 Heuberg – Munzenberg – Alter Schlag – Stand nachgelagerte Planungs- Genehmigungsebene

- **FNP:** Östliche Teilfläche ist als Konzentrationszone für Windenergie im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft der VVG Kandern, Malsburg-Marzell sowie sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Steinen vorgesehen (frühzeitige Beteiligung abgeschlossen, Abwägung der Anregungen Oktober 2014)
- **Immissionsschutzrechtliches Verfahren:** -

VRG 01 Heuberg – Munzenberg – Alter Schlag		
SN-NR	Anregung	Beschlussvorschlag
16, 19, 76, 92	Berücksichtigung BOS und Richtfunktrassen	Keine Berücksichtigung Hinweis in den Ergänzungsblättern zur Raumnutzungskarte für die nachgeordnete Planungs- und Genehmigungsebene
112	Abstimmung der Teilfläche Munzenberg Munzenberg (FNP VVG Kandern / Malsburg-Marzell) und Alter Schlag (FNP Gemeinde Steinen) mit der kommunalen Planung	Keine Berücksichtigung der Anregung Abgrenzung des VRG erfolgte anhand der bereitgestellten Unterlagen
130	Lage im erweiterter Anlagenschutzbereich von 30 km zur Flugsicherungseinrichtung Basel-Mulhouse Radar	Kenntnisnahme Hinweis in Ergänzungsblatt zur Raumnutzungskarte für die nachgeordnete Planungs- und Genehmigungsebene

VRG 02 Schlöttleberg –Stand nachgelagerte Planungs- Genehmigungsebene

- **FNP:** Gebiet ist als Konzentrationszone für Windenergie im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft der VVG Kandern, Malsburg-Marzell sowie im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Steinen vorgesehen (frühzeitige Beteiligung abgeschlossen, Abwägung der Anregungen Oktober 2014)
- **Immissionsschutzrechtliches Verfahren:** -

VRG 02 Schlöttleberg		
SN-NR	Anregung	Beschlussvorschlag
16, 19, 76, 92	Berücksichtigung BOS und Richtfunktrassen	Keine Berücksichtigung Hinweis in den Ergänzungsblättern zur Raumnutzungskarte für die nachgeordnete Planungs- und Genehmigungsebene
105	VRG zu großen Teilen in potenziellem Auerwildlebensraum Kat. 3	Kenntnisnahme Hinweis in Ergänzungsblatt zur Raumnutzungskarte
130	Lage im erweiterter Anlagenschutzbereich von 30 km zur Flugsicherungseinrichtung Basel-Mulhouse Radar	Kenntnisnahme Hinweis in Ergänzungsblatt zur Raumnutzungskarte für die nachgeordnete Planungs- und Genehmigungsebene

VRG 03 Zeller Blauen – Stand nachgelagerte Planungs- Genehmigungsebene

- **FNP:** Gebiet ist als Konzentrationszone für Windenergie im sachlichen Teilflächennutzungsplan Wind der VVG Zell i.W. Hög-Ehrsberg und der Gemeinde Kleines Wiesental ausgewiesen (Offenlage, Februar 2015)
- **Immissionsschutzrechtliches Verfahren:** -

VRG 03 Zeller Blauen		
SN-NR	Anregung	Beschlussvorschlag
16, 19, 76, 92	Berücksichtigung BOS und Richtfunktrassen	Keine Berücksichtigung Hinweis in den Ergänzungsblättern zur Raumnutzungskarte für die nachgeordnete Planungs- und Genehmigungsebene
90	Südlich angrenzend archäologisches Kulturdenkmal	Kenntnisnahme Hinweis in Ergänzungsblatt zur Raumnutzungskarte
105	VRG weitgehend in potenziellem Auerwildlebensraum Kat. 3	
111	Randliche Lage im LSG Blauen, Befreiung vertretbar, wenn keine weiteren Windenergieanlagen im LSG Blauen erstellt werden	Kenntnisnahme Keine weiteren VRG im LSG Blauen vorgesehen, auf immissionsschutzrechtlicher Ebene ggf. zu prüfen
130	Lage im erweiterter Anlagenschutzbereich von 30 km zur Flugsicherungseinrichtung Basel-Mulhouse Radar	Kenntnisnahme Hinweis in Ergänzungsblatt zur Raumnutzungskarte für die nachgeordnete Planungs- und Genehmigungsebene
131	Lage in Sichtverbindung zum Primärradar HLNP (skyguide) nicht berücksichtigt, Mitigationsmaßnahmen sind abzustimmen	

VRG 04 Glaserkopf –nachgelagerte Planungs- Genehmigungsebene

- **FNP:** Die Gemeinde Hasel hat sich nicht am Verfahren des 'Räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft für den Bereich Schopfheim' (genehmigt 18.01.2017) beteiligt. Die Festlegung des VRG Glaserkopf erfolgt ausschließlich auf Gemarkung Hasel.
- **Immissionsschutzrechtliches Verfahren:** - Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für 5 Windenergieanlagen vom 23.11.2016. Die beiden südlichen WEA-Standorte liegen außerhalb des VRG, Inbetriebnahme des Windparks ist vorgesehen zum 30.9.2017

VRG 04 Glaserkopf		
SN-NR	Anregung	Beschlussvorschlag
68	Keine Billigung des VRG durch den Gemeinderat Schopfheim.	Keine Berücksichtigung der Anregung Ablehnung nicht begründet
90	Benachbart archäologisches Kulturdenkmal	Kenntnisnahme
102	Unzureichender Abstand des VRG zu einem Wohngebäude	Keine Berücksichtigung der Anregung Abstand liegt mit ca. 800m deutlich über dem im Plankonzept angewendeten Abstand von 500m zu wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich. Der im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beklagte Standort liegt südlich/außerhalb des VRG
102, 113, 114, 124, 129	Einstufung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials windenergieempfindlicher Vogelarten (Dichtezentrum des Rotmilans, Auerwild) unzureichend und erneut zu prüfen (Verweis auf das Gutachten „Erfassung von Revierpaaren des Rotmilan im Bereich- der geplanten Windparks , Schopfheim' und ‚Hasel' “ der Büros Lang und ABL Freiburg vom 07.10.2016 im Auftrag der BI Windkraftgegner in und um Gersbach e.V.)	Keine Berücksichtigung der Anregung Da auf Grundlage des Gutachtens ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko des Rotmilans an den Anlagenstandorten WEA 3 und WEA 4 nicht ausgeschlossen werden kann beinhaltet hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für diese Anlagenstandorte vorsorgliche Nebenbestimmungen um ein etwaiges signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Rotmilan zu vermeiden. (siehe auch Petition 16/653 betr. Genehmigung eines Windparks sowie Petition 16/680 betr. Windenergieanlagen). Im Auftrag der BI Windkraftgegner in und um Gersbach e.V. hat die Arbeitsgemeinschaft ABL/Lang die Untersuchungen in 2017 fortgesetzt und am 11. 04. 2017 einen Zwischenbericht vorgelegt. Die Genehmigungsbehörde geht weiterhin davon aus, dass durch die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorsorglich festgelegten Nebenbestimmungen etwaige artenschutzrechtlichen Konflikte unter die Signifikanzschwelle gesenkt bzw. vermieden werden.
114	Unzureichende Berücksichtigung Zug- und Rastvogelbestand	Keine Berücksichtigung der Anregungen Es liegen keine Erhebungen zu konkreten Zugvogelaktivitäten im Bereich des VRG 04 Glaserkopf und VRG 05 Rohrenkopf vor. Die mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 f BNatSchG ist auf der nachgeordneten Planungsebene bzw. abschließend im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu untersuchen.

VRG 04 Glaserkopf		
SN-NR	Anregung	Beschlussvorschlag
114	Unzureichende Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials Fledermäuse	Keine Berücksichtigung der Anregungen Die artenschutzrechtlichen Aspekte der Fledermäuse können erst auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Genehmigungsebene sinnvoll erhoben, geprüft und ggf. erforderliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erarbeitet werden (Abschichtung). Der Umweltbericht enthält entsprechende Prüfhinweise für die nachgeordnete Planungs- und Genehmigungsebene
113, 114, 124	Unzureichende Auseinandersetzung mit Naturpark Südschwarzwald und Biosphärengebiet	Keine Berücksichtigung der Anregungen Im Anhang 4 des Umweltberichts wird auf den Naturpark Südschwarzwald, das Biosphärengebiet eingegangen. Von Seiten des Naturparks und der Höheren Naturschutzbehörde wurden im 2. Anhörungsverfahren keine Bedenken hierzu vorgebracht.
113, 114, 124	Unzureichende Berücksichtigung des Landschaftsbilds sowie der Umzingelung von Gersbach	Keine Berücksichtigung der Anregungen Die hohe – sehr hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Bereich des Glaserkopfes ist eindeutig gegeben (siehe Umweltbericht). Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt mit Rücksicht auf die gesetzliche Privilegierung der Windenergienutzung nicht grundsätzlich zur Unzulässigkeit der Windenergienutzung. Die Frage der Umfangs wurde anhand einschlägiger Kriterien untersucht. Die kritischen Werte der Sichtfelder werden unterschritten.
113, 114	Unzureichende Berücksichtigung der Gesundheit des Menschen (tieffrequenter Schall, Ultraschall) des Gebots der Rücksichtnahme	Kenntnisnahme Nach Untersuchungen (u.a. LUBW 02/2016) liegen die Infraschallanteile bereits in einer Entfernung von 250 m zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle. Aufgrund der angewendeten Vorsorge- und der erweiterten Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen ist eine schädliche Wirkung durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten.
114	Unzureichende Berücksichtigung der Belange des Tourismus	Kenntnisnahme Tourismus ist ein Teilaspekt bei der Analyse und Bewertung der Schutzgüter Bevölkerung und Gesundheit des Menschen, Kultur- (und Sachgüter) sowie Landschaft und wird in der Abwägung berücksichtigt.
131	Lage in Sichtverbindung zum Primärradar HLNP (skyguide) nicht berücksichtigt, Mitigationsmaßnahmen sind abzustimmen	Kenntnisnahme Windpark ist immissionschutzrechtlich genehmigt.

VRG 05 Rohrenkopf – Stand nachgelagerte Planungs- Genehmigungsebene

- **FNP:** nördliches Teilgebiet ist als Konzentrationszone für Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan Wind der VVG Zell i.W. Hög-Ehrsberg, Kleines Wiesental (genehmigt am 14.03.2017), südliches Teilgebiet ist als Konzentrationszone für Windenergieanlagen im sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan Wind für den Bereich Schopfheim ausgewiesen (genehmigt am 18.01.2017)
- **Immissionsschutzrechtliche Genehmigung:** Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für 5 Windenergieanlagen vom 2.11.2015. Die südlichste Windenergieanlage liegt außerhalb des VRG
- **Inbetriebnahme des Windparks:** 31.12.2016

VRG 05 Rohrenkopf		
SN-NR	Anregung	Beschlussvorschlag
105	VRG teilweise in potenziellem Auerwildlebensraum Kat. 3	Kenntnisnahme Anlage genehmigt und seit 31.12.2016 in Betrieb.
102, 113, 114, 124, 129	Einstufung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials windenergieempfindlicher Vogelarten (Dichtezentrum des Rotmilans, Auerwild) unzureichend und erneut zu prüfen (Verweis auf das Gutachten „Erfassung von Revierpaaren des Rotmilan im Bereich- der geplanten Windparks ‚Schopfheim‘ und ‚Hasel‘ “ der Büros Lang und ABL Freiburg vom 07.10.2016 im Auftrag der BI Windkraftgegner in und um Gersbach e.V.)	Keine Berücksichtigung der Anregung Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde im 2. November 2015 auf Grundlage der Antragsunterlagen inkl. artenschutzrechtlicher Untersuchungen in enger Abstimmung mit der HNB und der LUBW erteilt. (siehe auch Petition 16/653 betr. Genehmigung eines Windparks sowie Petition 16/680 betr. Windenergieanlagen).
114	Unzureichende Berücksichtigung Zug- und Rastvogelbestand	Keine Berücksichtigung der Anregungen Es liegen keine Erhebungen zu konkreten Zugvogelaktivitäten im Bereich des VRG 04 Glaserkopf und VRG 05 Rohrenkopf vor. Die mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 f BNatSchG ist auf der nachgeordneten Planungsebene bzw. abschließend im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu untersuchen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde im 2. November 2015 auf Grundlage der Antragsunterlagen inkl. artenschutzrechtlicher Untersuchungen in enger Abstimmung mit der HNB und der LUBW erteilt.
114	Unzureichende Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials Fledermäuse	Keine Berücksichtigung der Anregungen Die artenschutzrechtlichen Aspekte der Fledermäuse können erst auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Genehmigungsebene sinnvoll erhoben, geprüft

VRG 05 Rohrenkopf		
SN-NR	Anregung	Beschlussvorschlag
		<p>und ggf. erforderliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erarbeitet werden (Abschichtung). Der Umweltbericht enthält entsprechende Prüfhinweise für die nachgeordnete Planungs- und Genehmigungsebene.</p> <p>Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde im 2. November 2015 auf Grundlage der Antragsunterlagen inkl. artenschutzrechtlicher Untersuchungen in enger Abstimmung mit der HNB und der LUBW erteilt.</p>
113, 114, 124	Unzureichende Auseinandersetzung mit Naturpark Südschwarzwald und Biosphärengebiet	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Im Anhang 4 Umweltbericht wird auf den Naturpark Südschwarzwald, das Biosphärengebiet eingegangen. Von Seiten Naturpark und der Höhere Naturschutzbehörde wurden im 2. Anhörungsverfahren hierzu keine Bedenken vorgebracht.</p>
113, 114, 124	Unzureichende Berücksichtigung des Landschaftsbilds sowie der Umzingelung von Gersbach	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Die hohe – sehr hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Bereich des Rohrenkopfes ist - wie im Umweltbericht dokumentiert - eindeutig gegeben. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt mit Rücksicht auf die gesetzliche Privilegierung der Windenergienutzung nicht grundsätzlich zur Unzulässigkeit der Windenergienutzung. Die Frage der Umfassung wurde anhand einschlägiger Kriterien untersucht. Die kritischen Werte der Sichtfelder werden unterschritten.</p>
113, 114	Unzureichende Berücksichtigung der Gesundheit des Menschen (tieffrequenter Schall, Ultraschall) des Gebots der Rücksichtnahme	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Nach Untersuchungen (u.a. LUBW 02/2016) liegen die Infraschallanteile bereits in einer Entfernung von 250 m zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle. Aufgrund der höheren Vorsorge und der erweiterten Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen ist eine schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten.</p>
114	Unzureichende Berücksichtigung der Belange des Tourismus	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Tourismus ist ein Teilaspekt bei der Analyse und Bewertung der Schutzgüter Bevölkerung und Gesundheit des Menschen, Kultur- (und Sachgüter) sowie Landschaft und wird in der Abwägung berücksichtigt.</p>
131	Lage in Sichtverbindung zum Primärradar HLNP (skyguide) nicht berücksichtigt, Mitigationsmaßnahmen sind abzustimmen	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Windpark ist immissionsschutzrechtlich genehmigt</p>

VRG 06 Verenafohren – Stand nachgelagerte Planungs- Genehmigungsebene

- **FNP:** Gebiet ist Bestandteil der Flächennutzungsplanung VVG Engen, der Stadt Tengen und der Gemeinde Hilzingen
- **Immissionsschutzrechtliche Genehmigung:** Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für 3 Windenergieanlagen vom 3.5.2016.
Die drei Windenergieanlagen liegen im VRG
- **Inbetriebnahme des Windparks:** 30.05.2017

VRG 06 Verenafohren		
SN-NR	Anregung	Beschlussvorschlag
121	VRG grenzt unmittelbar an ein schweizerisches Landschaftsschutzgebiet (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN), visuelle Auswirkungen sind zu erheben	Keine Berücksichtigung der Anregung Landschaftsbild- und Sichtbarkeitsanalyse haben die Schweiz mit berücksichtigt. Windpark ist immissionsschutzrechtlich genehmigt.
121, 122	VRG berücksichtigt nicht die Lage im Vorbehaltsgebiet des Windprofilers des Bundes CH (5- 20km Radius)	Kenntnisnahme Windpark ist immissionsschutzrechtlich genehmigt und seit Ende Mai in Betrieb.

VRG 07 Dornsberg – Stand nachgelagerte Planungs- Genehmigungsebene

- **FNP:** Gebiet ist Bestandteil der Flächennutzungsplanung VVG Stockach (Frühzeitige Beteiligung Juli 2015)
- **Immissionsschutzrechtliche Genehmigung:** -

VRG 07 Dornsberg		
SN-NR	Anregung	Beschlussvorschlag
82	Unzureichende Berücksichtigung der Landschaft (Landschaftsbild, Sichtbeziehungen) in Bezug auf die einzigartige Erholungs- und Kulturlandschaftlandschafts des Bodenseeraums, Verweis auf den Plansatz 6.2.4 des LEP	Keine Berücksichtigung der Anregung Im Zuge der Einzelfallprüfung fand eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema des Landschaftsbildes statt und Sichtbarkeitsanalysen erstellt. Das VRG 07 liegt am Rande des vom Bodensee einsehbaren Landschaftsbereichs. Die Entfernung zum Bodensee beträgt ca. 15km. Es ist daher von keiner erheblichen Überformung des Bodenseeraumes auszugehen.
99	Lage in WSG IIIB, Beachtung der Schutzgebietsbestimmungen	Kenntnisnahme Auf die Lage im WSG III ist im Umweltbericht hingewiesen. Ein entsprechender Hinweis wird in das Ergänzungsblatt zur Raumnutzungskarte aufgenommen.
116	Überprüfung des VRG aufgrund unzureichender Windhöflichkeit	Keine Berücksichtigung der Anregung In Anlehnung an den Windenergieerlass wurden entsprechend nur Flächen betrachtet, welche eine Mindestgeschwindigkeit von 5,25 m/s in 100m Höhe gemäß Windatlas aufweisen. Seitens des Landes wurde bestätigt, dass der Windatlas für die Regionalplanung eine ausreichende Datengrundlage darstellt.